

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1980

Inhalt

Seite

| | |
|---|----|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen | |
| II. Bekanntmachungen | |
| Richtlinien zur finanziellen Regelung im Bereich der Diakonie insbesondere für die freien diakonischen Werke | 1 |
| Zinssatz für kirchliche Darlehen | 2 |
| Finanzsatzung des Kirchenkreises Altona | 2 |
| Änderung und Ergänzung der Satzung des Kirchenkreises Stormarn | 4 |
| Satzung des Kirchenkreises Stormarn | 6 |
| NEK-Mitteilungen | 11 |
| Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Flensburg, Kirchenkreis Flensburg | 11 |
| Urkunde über die Aufteilung der jetzigen Kirchengemeinde St. Michaelis-Land in zwei selbständige Kirchengemeinden | 11 |
| Abschluß von Tarifverträgen durch den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien | 12 |
| Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 5. November 1979 | 12 |
| Schlichtungsvereinbarung vom 5. November 1979 | 12 |
| Tarifvertragliche Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen vom 5. November 1979 | 14 |
| Fortbildungstagung für alle Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit | 14 |
| Bekanntgabe der Siegel für die Bischöfe der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche | 14 |
| Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels | 15 |
| Niederdeutsches Pastorkolleg 1980 | 15 |
| Schrifttum | 15 |
| Pfarrstellenumwandlungen | 16 |
| III. Stellenausschreibungen | 16 |
| IV. Personalmeldungen | 18 |

Bekanntmachungen

**Richtlinien
zur finanziellen Regelung im Bereich
der Diakonie, insbesondere für die
freien diakonischen Werke
Vom 21. Dezember 1979**

Mit Zustimmung des Diakonischen Rates und des Hauptausschusses der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden die zwischen den Geschäftsstellen des Diakonischen Werkes und dem Nordelbischen Kirchenamt vereinbarten Richtlinien hiermit veröffentlicht:

Hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen der Nordelbischen Kirche für die Diakonie ist eine mehrjährige Finanzplanung nötig, für die eine gesamtkirchliche Finanzplanung die Grundlage bilden muß. Diakonie, Kirchenleitung und Nordelbisches Kirchenamt sollen diese Finanzplanung für die Diakonie in Zusammenarbeit durch klare Zielsetzungen erarbeiten und fortführen. Eine solche Finanzplanung muß eine gewisse Flexibilität gewährleisten.

Von organisatorischen und satzungsmäßigen Gesichtspunkten her sind die finanziellen Zuweisungen und Zuschüsse der Nordelbischen Kirche für die Diakonie in drei Gruppen zu teilen:

I. Zuweisungen für überregionale Aufgaben.

1. Diakonisches Werk Stuttgart
2. Ökumenische Diakonie

II. Zuweisungen für die diakonischen Werke und Verbände der Nordelbischen Kirche.

1. Nordelbisches Diakonisches Werk e. V.
2. Landesverbände der Inneren Mission e. V.
3. Hilfswerke

III. Zuschüsse für die freien diakonischen Werke und Einrichtungen.

Zu I.

Die Zuweisungen für überregionale Aufgaben richten sich nach den Umlagen bzw. Anträgen der betreffenden Stellen und den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltes der NEK.

Zu II.

Bei den Zuweisungen für die Werke der NEK werden die Haushaltsanträge durch die Wirtschaftspläne der Werke im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt.

Für die Planungen des Diakonischen Werkes ist § 18 Abs. 2 der Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes zu beachten:

„An den Planungen des Werkes, die zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Nordelbischen Kirche führen, sind die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt rechtzeitig zu beteiligen.“

Für die Landesverbände und die Hilfswerke ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

Zu III.

Zuschüsse an die freien diakonischen Werke und Einrichtungen (Förderungsgrundsätze)

1. Zielsetzung

Ziel der Unterstützungen dieser Einrichtungen im Bereich der Nordelbischen Kirche ist es:

- a) die geistliche Versorgung sicherzustellen,
- b) die wirtschaftliche Selbständigkeit zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe ohne weitere, fortlaufende Zuschüsse),
- c) besonderen Notständen in diakonischen Aufgabenbereichen durch Initialmaßnahmen zu begegnen.

2. Projektgebundenheit

Zuschüsse der Nordelbischen Kirche können nur für konkrete Projekte (in der Regel vermögensbildende Investitionen) der Einrichtungen gewährt werden. Hierzu zählt vornehmlich die geistliche Versorgung. Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten sind nur in Ausnahmefällen dann zulässig, wenn hierdurch in einem absehbaren Zeitraum die wirtschaftliche Selbständigkeit wiederhergestellt werden kann. Die volle Übernahme von Investitions- und Betriebskosten ist in besonderen Ausnahmefällen dann möglich, wenn ein freier Träger im Auftrag der Nordelbischen Kirche eine Aufgabe übernimmt, die anderweitig nicht finanziert werden kann.

3. Antragstellung und Vorprüfung

- a) Alle Anträge werden bei den jeweils zuständigen Geschäftsstellen des NEDW gestellt. Das Nordelbische Kirchenamt erhält unverzüglich von den Geschäftsstellen des Nordelbischen Diakonischen Werkes eine Kopie der Anträge zur Kenntnis. Die Geschäftsstellen des Nordelbischen Diakonischen Werkes prüfen die Anträge und legen sie mit einer Stellungnahme dem Diakonischen Rat vor.

- b) Der Diakonische Rat faßt über die Anträge Beschluß und gibt diesen an das Nordelbische Kirchenamt weiter.
- c) Während der Vorbereitung des Haushalts der Nordelbischen Kirche durch das Nordelbische Kirchenamt tritt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den beiden Landespastoren sowie dem Haushaltsdezernenten und dem Fachdezernenten oder den jeweiligen Vertretern, unter Hinzuziehung zuständiger Mitarbeiter zusammen, um diejenigen Anträge zu beraten, bei denen das Nordelbische Kirchenamt von der Stellungnahme des Diakonischen Rates abweichen will. Der Diakonische Rat kann ein erneutes Votum abgeben, das den beschlußfassenden Gremien der Nordelbischen Kirche vorzulegen ist.

4. Allgemeine Regelungen

- a) Der Diakonische Rat wird eine mehrjährige Finanzplanung aufstellen und sie jährlich fortschreiben. Dafür stellt das Nordelbische Kirchenamt dem Diakonischen Rat die bisher eingegangenen Anträge der freien diakonischen Werke zur Verfügung.
- b) Diese Regelung soll, soweit möglich, bereits für das Haushaltsjahr 1980 gelten.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 4890 — 6 — W II

Zinssatz für kirchliche Darlehen

Kiel, den 12. Dezember 1979

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (KGVBl. S. 81) wird der Zinssatz für Darlehen, die aus dem kirchlichen Darlehensfonds gewährt wurden, für das

Rechnungsjahr 1980 auf 6 0/0 p.a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1980 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 8100 — H I / H 3

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Altona
vom 30. 11. 1979**

Kiel, den 13. Dezember 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Altona hat am 30. November 1979 die Finanzsatzung des Kirchenkreises Altona beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 84101 — Altona H I / H 2

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Altona
vom 30. 11. 1979**

§ 1

Grundsätze

(1) Die dem Kirchenkreis Altona nach den Art. 110—113 der Verfassung der Nordelbischen Kirche zustehenden Finanzmittel werden nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes und dieser Satzung verteilt.

(2) Grundlage für den Finanzausgleich im Kirchenkreis ist der jeweilige Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode. Vor Einsatz der Finanzausweisungen sind in allen Finanzbereichen die eigenen Einnahmen (ausgenommen sind die Kollekten, Spenden u. a. spezielle Deckungsmittel) zur Bestreitung der Ausgaben heranzuziehen.

§ 2

**Bereitstellung der Mittel für die
Aufgaben der Kirchengemeinden**

(1) Maßstab für die Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden ist der in den Haushalts- und Stellenplänen durch den Kirchenkreisvorstand anerkannte Finanzbedarf (Bedarfsdeckungsprinzip).

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für bestimmte Aufgabenarten Regelzuweisungen beschließen, die sich an den Gemeindegliederzahlen orientieren. Ausschließlich der Bedarfsdeckung unterliegen die Personalausgaben, die Ausgaben für die Bauunterhaltung, die Aufwendungen für Investitionen und die Zuschüsse an Einrichtungen und Arbeitskreise kirchlicher oder diakonischer Aufgaben.

§ 3

**Bereitstellung der Mittel für die gemeinsamen
Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

Der Kirchengemeindeverband Altona ist Teil der Organisationsform des Kirchenkreises. Er ist bei satzungsmäßiger Zuständigkeit Träger gemeinsamer kirchlicher und diakonischer Aufgaben der Kirchengemeinden. Der Kirchenkreis kann dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

§ 4

**Bereitstellung der Mittel für die
Aufgaben des Kirchenkreises**

(1) Die Kirchenkreissynode stellt den Finanzbedarf des Kirchenkreises durch den Haushaltsbeschluß fest.

(2) Im Haushalt des Kirchenkreises werden auch bereitgestellt:

1. die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge an die Pastoren und für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten;

2. die Pfarrvakanzkosten.

Das Nettoeinkommen des Pfarrvermögens ist der zentralen Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zuzuführen;

3. die Zuschüsse für Investitionen in den Kirchengemeinden in Verbindung mit der Baurücklage und der Aufnahme von Darlehen, soweit nicht örtliche Mittel zur Verfügung stehen;

4. der Kapitaldienst für die Kirchengemeinden aus nicht rentierlichen Schulden;

5. die Mittel für die Bildung folgender Rücklagen:

Betriebsmittellrücklage,
allgemeine Ausgleichsrücklage
und Baurücklage.

Die Höchstbeträge der Rücklagen setzt die Kirchenkreissynode fest. Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist zugleich Härtefonds, die Baurücklage ist zugleich Erneuerungsrücklage. Die Bildung anderer Rücklagen bedarf der Beschlußfassung durch die Kirchenkreissynode.

§ 5

**Finanzausschuß
(zugleich Rechnungsprüfungsausschuß)**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 30 (2) der Verfassung bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Finanzausschusses.

Der Finanzausschuß hat 5 Mitglieder. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen ihm nicht angehören.

Der Finanzausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt in Angelegenheiten der Finanzplanung und der Haushaltsplanberatung des Kirchenkreises an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

Für die Prüfung der Jahresrechnung des Kirchenkreises kann der Finanzausschuß aus seiner Mitte einen Unterausschuß bilden und zur Prüfung der Kassenrechnung haupt- oder nebenamtliche Prüfer heranziehen.

§ 6

Finanzplanung und Haushaltsprüfung

(1) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bilden einen Finanzverbund.

(2) Kirchliche oder diakonische Aufgaben, die auf Dauer Haushaltsmittel des Kirchenkreises binden, dürfen nur begründet werden, wenn es die gemeinsame Finanzplanung rechtfertigt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand stellt den Finanzplan bei Bedarf auf; er kann Richtlinien für die Haushalts- und Stellenpläne beschließen und Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

(4) Übertragbare Haushaltsmittel, mit Ausnahme zweckgebundener Einnahmen von Dritten, verfallen

a) bei wiederkehrenden Ausgaben zwei Jahre nach ihrer Bewilligung

b) bei einmaligen Ausgaben mit der Rechnungslegung nach Abschluß der Maßnahme

der Gesamtddeckung des Finanzverbundes.

Zuschüsse des Kirchenkreises zum Haushaltsausgleich, für Investitionen und an Einrichtungen sind Ersatzmittel und werden deshalb nur nachrangig und in Höhe des unabweisbar notwendigen Bedarfs geleistet.

(5) Dem Kirchenkreisvorstand sind auf Anforderung in allen Angelegenheiten dieser Satzung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Rechtsbehelfe

Gegen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes nach dieser Satzung ist innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Einspruch möglich. Der Einspruch ist beim Kirchenkreis-

vorstand einzulegen. Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nicht ab, so ist der Finanzausschuß um eine Stellungnahme zu bitten. Der Kirchenkreisvorstand beschließt dann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs über die Einwendungen. Gegen den Beschluß des Kirchenkreisvorstandes kann die Kirchenkreissynode angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 8

Verwaltungsauftrag

Die mit der Durchführung dieser Satzung verbundene Sachbearbeitung obliegt der Geschäftsstelle des Kirchengemeinerverbandes.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 23. Oktober 1972 (1. Januar 1973) außer Kraft.

Änderung und Ergänzung der Satzung des Kirchenkreises Stormarn

Kiel, den 13. Dezember 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 7. 11. 1979 aufgrund von Artikel 15 Abs. 2, 51 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die Änderung von Teil III und aufgrund von Artikel 112 Abs. 2 und 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die Änderung und Ergänzung von Teil IV der Satzung vom 25. 1. 1978 (GVOBl. 1978 Seite 85), ergänzt durch Beschluß vom 1. 11. 1978 (GVOBl. 1979 Seite 94) beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. G o e s c h e n

Az.: 10 KK Stormarn — V III

*

Änderung der Satzung

Teil III

Genehmigungsvorbehalte für Pachtverträge und Mietverträge

§ 21

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt die Kirchenkreissynode, daß Beschlüsse über Pacht- und Mietverträge sowie Zuweisungen von Dienstwohnungen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen.

Änderung und Ergänzung der Satzung

Teil IV

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis (Finanzsatzung)

§ 22

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Stormarn nach den §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen werden in den Haushalt des Kirchenkreises eingestellt. Diese Mittel werden den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach Maßgabe des Finanzgesetzes der NEK und der folgenden Bestimmungen zugeteilt und sind in den jeweiligen Haushalten auszuweisen.

§ 23

Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Finanzbedarf der Kirchengemeinden)

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine von der Kirchenkreissynode jährlich festzulegende Kirchensteuerzuweisung.

(2) Die Höhe dieser Kirchensteuerzuweisung wird wie folgt ermittelt: Von der dem Kirchenkreis zugewiesenen Schlüsselzuweisung werden die Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises (§ 24) und die gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds (§ 26) abgesetzt.

Der verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden nach der Anzahl der Gemeindeglieder zugewiesen. Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird gem. § 7 Absatz 3 des Finanzgesetzes der NEK durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und geringen Gemeindegliederzahlen erhalten eine Sonderzuweisung, die von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Finanzausschusses und des Kirchenkreisvorstandes jährlich festgesetzt wird.

(4) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisung unberücksichtigt.

§ 24

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Bedarf für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises, für Rücklagen und Sonderfonds (§ 26) und für Aufgaben gem. Artikel 59 Buchst. d) der Verfassung, wird von der Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgestellt und beschlossen.

Zum Bedarf des Kirchenkreises gehören auch die gemäß § 10, Teil II, den Kirchengemeindeverbänden übertragenen Aufgaben. Den Kirchengemeindeverbänden wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand geleistet.

Die erforderlichen Mittel sind aus der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis bereitzustellen. Eigene Einnahmen sind anzurechnen.

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen: Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises; Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten.

(3) Die Überschüsse aus den Erträgen des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden sind Finanzmittel des Kirchenkreises und dienen der Deckung der Dienstbezüge und der Versorgung der Pastoren. Diese Mittel werden im Kirchenkreishaushalt veranschlagt. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

(4) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß die Entwürfe für die Haushalts- und Wirtschaftspläne des Kirchenkreises rechtzeitig vor. Der Finanzausschuß prüft die Haushalts- und Wirtschaftspläne und berichtet der Kirchenkreissynode.

(5) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 25

Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
- b) einen nach Prioritäten abgestuften Finanzplan für Grunderwerb, Bauvorhaben und größere Instandsetzungen des Kirchenkreises und der Gemeinden aufstellen.

§ 26

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage, um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) eine Ausgleichsrücklage zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle, um Zuweisungen an die Kirchengemeinden gewähren zu können, die infolge besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen,
- d) ein Baueihilfefonds zur Mitfinanzierung der im § 25 Absatz 1 Buchstabe b genannten Aufgaben.

§ 27

Betriebsmittelrücklage

(1) Für die Betriebsmittelrücklage soll ein Mindestbestand von 7,5 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes der NEK an den Kirchenkreis im Durchschnitt der letzten drei Jahre angestrebt werden, sie soll jedoch 9 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage. In besonders dringenden Fällen kann die vorübergehende Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage durch den Haushaltsbeauftragten des Kirchenkreises veranlaßt werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend von dieser Maßnahme zu berichten.

(4) Solange der Höchstbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Betriebsmittelrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs des Kirchenkreises zu verwenden.

§ 28

Ausgleichsrücklage

(1) Für die Ausgleichsrücklage soll ein Mindestbestand von 5 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes der NEK an den Kirchenkreis im Durchschnitt der letzten drei Jahre angestrebt werden, sie soll jedoch 6,5 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

(4) Solange der Höchstbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs des Kirchenkreises zu verwenden.

§ 29

Sonderfonds für Härtefälle

(1) Die Zuführungen an den Sonderfonds werden jährlich festgesetzt. Dabei sollen die vergangenen Haushaltsjahre sowie die voraussichtliche Finanzsituation angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme des Sonderfonds.

§ 30

Baueihilfefonds

(1) Der Baueihilfefonds soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, die Körperschaften des Kirchenkreises bei den geplanten und für notwendig anerkannten Neubauten, größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb durch Zuweisungen zu unterstützen.

(2) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme des Baueihilfefonds. Eine zumutbare Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde ist Voraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Fonds. Vor Beschlußfassung ist der Planungsausschuß vom Kirchenkreisvorstand zu hören.

§ 31

Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter nicht die Mehrheit bilden dürfen. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sollen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein. Jeder Kirchenkreisbezirk soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt sechs Mitglieder zu Stellvertretern. Absatz 1 gilt entsprechend. Diese sind ständige Vertreter und werden in der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der an erster Stelle stehende Vertreter der jeweiligen Gruppe auf.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Finanzausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 32

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß sie gegen die Satzung verstoßen oder daß sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidungen beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 33

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieses Teiles der Satzung des Kirchenkreises Stormarn ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung steht dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 34

Richtlinien

Richtlinien zur Durchführung der Finanzaufweisungen an die Körperschaften im Kirchenkreis können vom Kirchenkreisvorstand in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß erlassen werden.

§ 35

Inkrafttreten

Dieser Teil IV der Satzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. G o e s c h e n

Az.: 10 Kirchenkreis Stormarn — V III

*

Bekanntmachung

der Satzung des Kirchenkreises Stormarn in der Fassung der Beschlüsse

vom 25. 1. 1978, 1. 11. 1978 und 7. 11. 1979

Nachstehend wird die Satzung des Kirchenkreises Stormarn in der gegenwärtig geltenden Fassung bekanntgemacht:

Satzung des Kirchenkreises Stormarn

Teil I

Struktur, Umfang und Organe des Kirchenkreises und der Kirchenkreisbezirke

Gemäß § 7 Absatz 2, Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn am 25. Januar 1978 die folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

§ 1

Der Kirchenkreis Stormarn ist ein gegliederter Kirchenkreis im Sinne der Artikel 46—49 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2

(1) Der Kirchenkreis Stormarn wird in vier Kirchenkreisbezirke gegliedert:

(2) Die Kirchenkreisbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

1. Bezirk Wandsbek-Rahlstedt

Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek

Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde in Wandsbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt

Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf

Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hamburg-Jenfeld

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Der gute Hirte Hamburg-Jenfeld

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost

Ev.-Luth. Trinitatiskirchengemeinde Hohenhorst

Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Rahlstedt

Ev.-Luth. Christophoruskirchengemeinde Großlohe

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berne

Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Hamburg-Meiendorf

Ev.-Luth. Rogatekirchengemeinde Meiendorf

Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde

Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelfeld

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

2. Bezirk Bramfeld-Volksdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop

Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook

Ev.-Luth. Simeonkirchengemeinde Bramfeld

Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Bramfeld

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf

Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd

Ev.-Luth. Vicelinkirchengemeinde Sasel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
 sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

3. Bezirk Ahrensburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
 sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

4. Bezirk Reinbek-Billetal

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
 Ev.-Luth. Ansgarkirchengemeinde Schöningstedt-Ohe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuschöningstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde
 Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
 Ev.-Luth. Rimbertykirchengemeinde Nordbillstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Öjendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
 Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

(3) Die Kirchenkreisbezirke sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

(1) Jedem Kirchenkreisbezirk wird ein Propst zugeordnet. Die Pröpste nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr.

(2) In seinem Kirchenkreisbezirk nimmt jeder Propst selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr: Visitation, Revision, Leitung des Bezirkskonventes der Pastoren, Pfarrstellenbesetzung, Einführung, Vertretungsregelung, Personalangelegenheiten der Pastoren und Mitarbeiter. Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Verfassung bleibt unberührt. Die Pröpste nehmen auf eine einheitliche Leitung der Kirchenkreisbezirke Bedacht.

(3) Die für den Kirchenkreis insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben teilen die Pröpste im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand nach Sachgebieten untereinander auf. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: Dienste und Werke, Öffentlichkeitsarbeit und Information, Planung und Strukturfragen sowie die Verwaltung.

(4) Die Pröpste vertreten sich gegenseitig. In der Regel vertritt der Propst des Bezirkes Bramfeld-Volksdorf den Propst des Bezirkes Ahrensburg und umgekehrt, und der Propst des Bezirkes Wandsbek-Rahlstedt den Propst des Bezirkes Reinbek-Billetal und umgekehrt.

§ 4

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuß der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen. Sie berät den Propst in Angelegenheiten des Bezirkes. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

(3) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirkes sind. Der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirkes, dem er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die Bezirksvertretung kann aus ihrer Mitte einen Bezirksausschuß bilden. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Propst als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung als stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Zahl der nichttheologischen Mitglieder soll im Bezirksausschuß überwiegen. Die Mitglieder des Bezirksausschusses unterstützen zwischen den Sitzungen der Bezirksvertretung den Propst bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bezirk.

§ 5

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus den vier Pröpsten des Kirchenkreises, drei weiteren Pastoren oder hauptamtlichen Mitarbeitern, darunter mindestens einem Pastor und einem hauptamtlichen Mitarbeiter und acht Mitgliedern, die weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sind.

(2) Jeder Kirchenkreisbezirk muß mindestens durch ein Mitglied im Kirchenkreisvorstand vertreten sein.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

In jedem Kirchenkreisbezirk werden gemäß Artikel 42 Absatz 1 und 2 der Verfassung ein Pastorenkonvent und eine Mitarbeiterkonferenz gebildet.

§ 7

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1972 als Pröpste der Propstei Stormarn eingeführten Pastoren bleiben bis zum Ablauf von 10 Jahren nach ihrer Einführung in das derzeitige Amt als Pröpste des Kirchenkreises Stormarn im Amt. Sie bleiben ihren Bezirken zugeordnet und verantworten weiterhin die für den Kirchenkreis insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben, die ihnen bisher übertragen waren. Die Pröpste können wiedergewählt werden.

§ 8

— gegenstandslos —

Teil II

Grundsätze für Kirchengemeindeverbände

§ 9

Die Kirchengemeindeverbände sind als Körperschaft des öffentlichen Rechts Teil der Organisationsform des Kirchenkreises Stormarn und Träger kirchlicher und diakonischer Arbeit für die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden. Sie dienen der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden nach dieser Satzung, indem sie vielfältige Arbeitsformen kirchlichen Lebens ermöglichen und koordinieren.

§ 10

Der Kirchenkreis kann den Kirchengemeindeverbänden mit deren Zustimmung Aufgaben übertragen. Das Recht des Kirchenkreises, die Übertragung auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen, bleibt uneingeschränkt. Die Kostendeckung wird durch die Kirchenkreissatzung zum Finanzgesetz geregelt.

§ 11

(1) Gemeinsame Aufgaben im Sinne des Art. 51 Abs. 1 der Verfassung sind grundsätzlich solche, die sich die beteiligten Kirchengemeinden gleichlautend und unbefristet für einen kirchlichen oder diakonischen Zweck stellen, die durch eine gemeinsame Trägerschaft erfüllt werden können und deren Arbeitsformen den beteiligten Kirchengemeinden gleichermaßen zugute kommen oder für die bestimmtes Interesse für eine Beteiligung besteht.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes darf die Kirchengemeinde an andere als gemeinsame Aufgaben nicht binden. Die Aufgabenbereiche müssen im einzelnen aufgeführt werden. Die Übertragung der Aufgaben darf die Eigenständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigen.

(3) Ohne Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden darf der Kirchengemeindeverband weder einen Lastenausgleich durch Schaffung gemeinsamer Fonds noch die Förderung von Aufgaben vornehmen, die auf einzelne Kirchengemeinden beschränkt sind. Das Recht des Kirchenkreises zur Regelung des Finanzausgleichs für den Gesamtbereich des Kirchenkreises bleibt vorbehalten.

§ 12

(1) Den Kirchengemeindeverbänden können folgende gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben von den Kirchengemeinden zur Erfüllung in eigener Verantwortung (Selbstverwaltungsaufgaben) belassen oder übertragen werden:

- a) Friedhöfe,
- b) Freizeit- und Erholungsheime,
- c) Bewirtschaftung des gemeinsamen Kapital- und Grundvermögens, wenn sichergestellt ist, daß die Ertragsüberschüsse (nach Abzug der Rücklagenzuführung) den berechtigten Verbandsgemeinden zugute kommen,
- d) Ansammlung gemeinsamer Rücklagen,
- e) Einrichtungen der Kinderpflege (Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesheime, Kinderkrippen),
- f) Beratungsstellen der Familienhilfe/Familienbildungsstätten,
- g) Gemeindepflege- und Diakoniestationen,
- h) Hauspflege (Alten- und Familienpflege),
- i) Altenheime/Altentagesstätten.

(2) Jede Änderung von Art und Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben eines Kirchengemeindeverbandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 13

(1) Den Kirchengemeindeverbänden können zusätzliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung der beteiligten Kirchengemeinden übertragen werden (Auftragsverwaltung).

(2) Dazu gehört die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die auftraggebenden Kirchengemeinden unter Wahrung ihrer nach Art. 53 Abs. 1 der Verfassung garantierten Eigenständigkeit auf folgenden Gebieten:

- a) Finanzwesen,
- b) Personalwesen,

- c) Liegenschaften,
- d) Melde-, Kirchenbuch- und Archivwesen,
- e) Bauwesen,
- f) Kassenwesen.

(3) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwendungen und Erträge sind der jeweils beteiligten Kirchengemeinde nach dem Maß ihrer Beteiligung zuzuordnen.

§ 14

Verbandsfreie Gemeinden können sich der Kirchenkreis-kasse oder der Auftragsverwaltung durch die Kirchengemeindeverbände anschließen.

§ 15

(1) Der Ausgabenbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird aus den eigenen Einnahmen, aus Zuweisungen seitens des Kirchenkreises nach § 10 und durch die Verbandsumlage gedeckt. Eine Umlagenordnung ist von der Verbandsvertretung zu beschließen. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Kirchengemeindeverbände sind ausgabenorientiert nach dem Kostendeckungsprinzip aufzustellen und auszuführen. Überschüsse und freie Beträge aus übertragenen Haushaltstiteln sind im zweitnächsten Rechnungsjahr als Einnahme auszuweisen.

(2) Ertragsüberschüsse aus Wirtschaftsplänen sind im Verbandshaushalt für die gemeinsamen Aufgaben zu verwenden (z. B. zur Bildung von Zweckerücklagen) oder an die angeschlossenen Kirchengemeinden nach deren Gemeindegliederzahl auszukehren. Die Bewirtschaftung des Kapital- und Grundvermögens soll nach Möglichkeit über einen Wirtschaftspland erfolgen.

§ 16

(1) Die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes ist möglich, wenn die gemeinsamen Aufgaben entfallen oder sich in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Verbandes nicht mehr rechtfertigt.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Verbandsgemeinden sind rechtzeitig vorher zur Stellungnahme aufzufordern. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Vor Beschlußfassung muß sichergestellt sein,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) daß die Gehälter der Beamten bis zu deren Wiederverwendung, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Vergütungen oder Löhne der übrigen Mitarbeiter bis zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitgeber oder bis zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse gezahlt werden können,
- c) wie das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes aufzuteilen ist.

Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil des Auflösungsbeschlusses.

(4) Die beteiligten Kirchengemeinden haften gemeinsam für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluß seiner Liquidation.

(5) Die Auflösung wird mit Ablauf des auf die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Jahres wirksam.

§ 17

(1) Eine Kirchengemeinde kann aus einem Kirchengemeindeverband ausscheiden, wenn der Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben nach § 12 Abs. 1 einschneidend verändert wird. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Arbeitsformen nach § 13 können einzeln oder insgesamt von einer angeschlossenen Kirchengemeinde mit Jahresfrist zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Eine Kirchengemeinde kann aus anderen Gründen durch Beschluß ihres Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden. Der Auflösungsbeschluß muß an zwei nicht aufeinander folgenden Sitzungen gefaßt werden, die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß zustimmen. Die Verbandsvertretung ist vorher zu hören. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Er wird mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Jahres wirksam. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Der Konvent der Dienste und Werke ist zu hören, wenn ein Kirchengemeindeverband errichtet, verändert oder aufgelöst werden soll.

§ 19

(1) Eine Kirchengemeinde kann die Minderung der Verbandsumlage dann begehren, wenn für ihren Bereich nicht alle Arbeitsformen der gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes angeboten werden.

(2) Die Umlagenordnung soll die Anpassung der Verbandsumlage an die Leistungen des Kirchengemeindeverbandes für die einzelne Kirchengemeinde ermöglichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 20

Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Teil III

Genehmigungsvorbehalte für
Pachtverträge und Mietverträge

§ 21

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt die Kirchenkreissynode, daß Beschlüsse über Pacht- und Mietverträge sowie Zuweisungen von Dienstwohnungen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen.

Teil IV

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis
(Finanzsatzung)

§ 22

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Stormarn nach den §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen werden in den Haushalt des Kirchenkreises eingestellt. Diese Mittel werden den

Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach Maßgabe des Finanzgesetzes der NEK und der folgenden Bestimmungen zugeteilt und sind in den jeweiligen Haushalten auszuweisen.

§ 23

Zuweisungen an die Kirchengemeinden
(Finanzbedarf der Kirchengemeinden)

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine von der Kirchenkreissynode jährlich festzulegende Kirchensteuerzuweisung.

(2) Die Höhe dieser Kirchensteuerzuweisung wird wie folgt ermittelt: Von der dem Kirchenkreis zugewiesenen Schlüsselzuweisung werden die Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises (§ 24) und die gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds (§ 26) abgesetzt.

Der verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden nach der Anzahl der Gemeindeglieder zugewiesen. Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird gem. § 7 Absatz 3 des Finanzgesetzes der NEK durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und geringen Gemeindegliederzahlen erhalten eine Sonderzuweisung, die von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Finanzausschusses und des Kirchenkreisvorstandes jährlich festgesetzt wird.

(4) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisung unberücksichtigt.

§ 24

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Bedarf für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises, für Rücklagen und Sonderfonds (§ 26) und für Aufgaben gem. Artikel 59 Buchst. d) der Verfassung, wird von der Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgestellt und beschlossen.

Zum Bedarf des Kirchenkreises gehören auch die gemäß § 10, Teil II, den Kirchengemeindeverbänden übertragenen Aufgaben. Den Kirchengemeindeverbänden wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand geleistet.

Die erforderlichen Mittel sind aus der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis bereitzustellen. Eigene Einnahmen sind anzurechnen.

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen: Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises; Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten.

(3) Die Überschüsse aus den Erträgen des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden sind Finanzmittel des Kirchenkreises und dienen der Deckung der Dienstbezüge und der Versorgung der Pastoren. Diese Mittel werden im Kirchenkreishaushalt veranschlagt. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

(4) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß die Entwürfe für die Haushalts- und Wirtschaftspläne des Kirchenkreises rechtzeitig vor. Der Finanzausschuß prüft die Haushalts- und Wirtschaftspläne und berichtet der Kirchenkreissynode.

(5) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 25

Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
- b) einen nach Prioritäten abgestuften Finanzplan für Grunderwerb, Bauvorhaben und größere Instandsetzungen des Kirchenkreises und der Gemeinden aufstellen.

§ 26

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage, um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) eine Ausgleichsrücklage zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle, um Zuweisungen an die Kirchengemeinden gewähren zu können, die infolge besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen,
- d) ein Bauhilfefonds zur Mitfinanzierung der im § 25 Absatz 1 Buchstabe b genannten Aufgaben.

§ 27

Betriebsmittelrücklage

(1) Für die Betriebsmittelrücklage soll ein Mindestbestand von 7,5 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes der NEK an den Kirchenkreis im Durchschnitt der letzten drei Jahre angestrebt werden, sie soll jedoch 9 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage. In besonders dringenden Fällen kann die vorübergehende Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage durch den Haushaltsbeauftragten des Kirchenkreises veranlaßt werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend von dieser Maßnahme zu berichten.

(4) Solange der Höchstbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Betriebsmittelrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs des Kirchenkreises zu verwenden.

§ 28

Ausgleichsrücklage

(1) Für die Ausgleichsrücklage soll ein Mindestbestand von 5 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes der NEK an den Kirchenkreis im Durchschnitt der letzten drei Jahre angestrebt werden, sie soll jedoch 6,5 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

(4) Solange der Höchstbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs des Kirchenkreises zu verwenden.

§ 29

Sonderfonds für Härtefälle

(1) Die Zuführungen an den Sonderfonds werden jährlich festgesetzt. Dabei sollen die vergangenen Haushaltsjahre sowie die voraussichtliche Finanzsituation angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme des Sonderfonds.

§ 30

Baubehilfefonds

(1) Der Baubehilfefonds soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, die Körperschaften des Kirchenkreises bei den geplanten und für notwendig anerkannten Neubauten, größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb durch Zuweisungen zu unterstützen.

(2) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme des Baubehilfefonds. Eine zumutbare Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde ist Voraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Fonds. Vor Beschlußfassung ist der Planungsausschuß vom Kirchenkreisvorstand zu hören.

§ 31

Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter nicht die Mehrheit bilden dürfen. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sollen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein. Jeder Kirchenkreisbezirk soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt sechs Mitglieder zu Stellvertretern. Absatz 1 gilt entsprechend. Diese sind ständige Vertreter und werden in der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der an erster Stelle stehende Vertreter der jeweiligen Gruppe auf.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Finanzausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 32

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß sie gegen die Satzung verstoßen oder daß sie nach-

weislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidungen beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden, Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 33

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieses Teiles der Satzung des Kirchenkreises Stormarn ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung steht dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 34

Richtlinien

Richtlinien zur Durchführung der Finanzaufweisungen an die Körperschaften im Kirchenkreis können vom Kirchenkreisvorstand in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß erlassen werden.

§ 35

Inkrafttreten

Dieser Teil IV der Satzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. G o e s c h e n

Az.: 10 Kirchenkreis Stormarn — V III

NEK - Mitteilungen

Am 1. Januar 1980 wird das Gesetz- und Verordnungsblatt in seinem Umfang verringert.

Das Nordelbische Kirchenamt wird ab Januar 1980 die „NEK-Mitteilungen“ herausgeben, die die bisherigen Rundschreiben ersetzen sollen, aber auch einige Veröffentlichungen enthalten, die bisher im Gesetz- und Verordnungsblatt ihren Platz fanden.

Die „NEK-Mitteilungen“ dienen der innerkirchlichen Information und werden im wesentlichen dem Empfängerkreis des Gesetz- und Verordnungsblattes (kirchliche Dienststellen u. ä.) kostenlos zugestellt.

Wir hoffen, daß diese Änderung hilft, die Informationsflut in die richtigen Bahnen zu lenken und freuen uns über Ihre Anregungen.

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Urkunde

über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Flensburg, Kirchenkreis Flensburg

Nach Beschlußfassung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Flensburg und der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Flensburg wird angeordnet:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Flensburg wird aufgelöst.

§ 2

Der Kirchenkreis Flensburg wird Gesamtrechtsnachfolger des Kirchengemeindeverbandes Flensburg.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kiel, den 17. Dezember 1979

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 KGV Flensburg — VI / V 3

Urkunde

über die Aufteilung der jetzigen Kirchengemeinde St. Michaelis-Land in zwei selbständige Kirchengemeinden

Aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis-Land und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Schleswig wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die jetzige Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis-Land wird in ihren Grenzen vom 31. Dezember 1979 in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt, die die Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby“

und

„Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt“ führen.

§ 2

Der Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby umfaßt die Gebiete der Kommunalgemeinden Schuby, Lürschau und Hüsby in deren jeweiligen Grenzen.

Der Bereich der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt umfaßt die Gebiete der Kommunalgemeinden Idstedt und Jübek in ihren jeweiligen Grenzen und den Ortsteil Gammellund der Kommunalgemeinde Bollingstedt in den Grenzen der ehemaligen selbständigen Kommunalgemeinde Gammellund.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby und der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt erfolgt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis-Land vom 7. Juni 1979.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 17. Dezember 1979

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 10 St. Michaelis-Land — VI / V 3

**Abschluß von Tarifverträgen durch den Verband kirchlicher
und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien**

Kiel, den 18. Dezember 1979

Nachstehend werden die am 5. November 1979 jeweils gleichlautend zwischen der Deutschen Angestelltengewerkschaft, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien und dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien abgeschlossenen Tarifverträge bekanntgemacht.

Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
gez. Floerke

Az.: VKDA — 1

*

**Tarifvertrag
zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen
Tarifpartnerschaft
vom 5. November 1979**

in dem Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen,

in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche und ihrer Diakonie, unabhängig von ihrer Rechtsgestalt, als Dienstgeber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnungen bedarf,

und in der Erkenntnis, daß die Kirche ihre verfassungsmäßigen Rechte wahren und ihre Aufgaben ungehindert ausüben muß.

§ 1

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht für die Dauer dieses Tarifvertrages eine absolute Friedenspflicht.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 5. November 1979 in Kraft.
- (2) Er kann erstmalig zum 31. Dezember 1986 gekündigt werden. Falls er nicht gekündigt wird, gilt er jeweils für fünf Jahre weiter. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Jahreschluß. Mit der Kündigung sind zugleich alle sonstigen zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen

Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die in ihnen vereinbarten Fristen aufgelöst. Die Anwendung der Schlichtungsvereinbarung auf diesen Tarifvertrag ist ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 2 (2):

Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, im Geiste des Grundlagentarifvertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, neue Vereinbarungen abzuschließen.

Kiel, den 5. November 1979

Unterschriften

*

**Schlichtungsvereinbarung
vom 5. November 1979**

Für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen am 5. November 1979 geschlossene Schlichtungsvereinbarung.

§ 1

Bereitschaft zur Schlichtung

(1) Die Tarifvertragsparteien gehen von dem Gedanken aus, daß bei allen Kollektivstreitigkeiten die Verständigung stets das erstrebenswerte Ziel sein muß.

(2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren daher ein Schlichtungsverfahren, das zur Anwendung kommen muß, wenn die zunächst durchgeführten freien Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien zu keiner Verständigung geführt haben oder aber eine der Tarifvertragsparteien die Aufnahme von Verhandlungen oder Gesprächen überhaupt ablehnt.

(3) Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird eine Schlichtungsstelle errichtet.

§ 2

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem unparteiischen Vorsitzenden und in der ersten Schlichtungsrunde aus je zwei, in der Schlichtung gemäß § 8 dieser Vereinbarung aus je vier von den Tarifvertragsparteien zu benennenden Beisitzern zusammen. Sie sollen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Der Vorsitzende darf weder haupt-, neben- noch ehrenamtlich im kirchlichen oder gewerkschaftlichen Dienst stehen.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von Fall zu Fall bestimmt.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Tarifvertragsparteien einvernehmlich auch mit einer geringeren als der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Anzahl von Beisitzern verhandeln können.

§ 3

Eintritt in die Schlichtung

(1) Sind die Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien gescheitert oder verweigert eine Tarifvertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen, so richtet die betreibende Tarifvertragspartei unter Angabe des Streitfalles, unter Benennung ihrer Beisitzer und unter Vorschlag eines unparteiischen Vorsitzenden an die andere Tarifvertragspartei die schriftliche Aufforderung, innerhalb einer einwöchigen Frist ihre Beisitzer zu benennen und zu dem Vorschlag über den Vorsitzenden Stellung zu nehmen.

(2) Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt auf Antrag einer Tarifvertragspartei der Präsident des Landgerichts in Kiel den Vorsitzenden.

(3) Die Verhandlung gilt als gescheitert, wenn eine Tarifvertragspartei dies der anderen Tarifvertragspartei gegenüber erklärt oder eine Tarifvertragspartei es ablehnt, weiter oder überhaupt zu verhandeln.

(4) Die Tarifvertragsparteien sind alsdann verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

§ 4

Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. nach Eingang der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts in Kiel über den unparteiischen Vorsitzenden gemäß § 3 Abs. 2 zusammenzutreten. Die Tarifvertragsparteien können die Frist im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Anhörung der Tarifvertragsparteien Ort und Zeitpunkt der Verhandlung fest. Er lädt die Tarifvertragsparteien zu der Verhandlung ein. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, die von ihnen zu stellenden Beisitzer zu den anberaumten Sitzungen zu laden und für ihr pünktliches Erscheinen zu sorgen. Sie haben binnen Wochenfrist nach Eingang der Mitteilung über den Verhandlungstermin ihre Anträge, Schriftsätze und Verhandlungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden einzureichen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beratung. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

(4) Die Schlichtungsstelle hat durch Anhörung der Tarifvertragsparteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie Auskünfte einholen, den Tarifvertragsparteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören.

§ 5

Einigung

(1) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Tarifvertragsparteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und von den Tarifvertragsparteien zu unterzeichnen.

(2) Die erzielte Einigung hat die materielle Wirkung eines Tarifvertrages.

§ 6

Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Kommt eine Einigung nach § 5 Abs. 1 nicht innerhalb von vier Wochen oder nach Ablauf einer im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarten Verlängerung dieser Frist zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle mit Mehrheit. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.

(2) Eine Entscheidung ist auf Antrag einer Tarifvertragspartei auch dann zu fällen, wenn die andere Tarifvertragspartei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt. Diese Entscheidung hat die materielle Wirkung eines Tarifvertrages.

(3) Die Verhandlung ist von Amts wegen zu vertagen, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen an die Tarifvertragsparteien, wenn der Streifall noch nicht entscheidungsfähig

und eine weitere Aufklärung gemäß § 4 Abs. 4 erforderlich ist.

(4) Der Vorsitzende verkündet im Anschluß an die Verhandlung nach Beratung mit den Beisitzern die schriftlich abgefaßte und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterzeichnete Entscheidung. Sie ist — versehen mit einer schriftlichen Begründung — den Tarifvertragsparteien durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(5) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle durch eingeschriebenen Brief die Annahme oder Ablehnung der Entscheidung der Schlichtungsstelle bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Entscheides der Schlichtungsstelle (Absatz 4).

(6) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat im Falle der Annahme durch die Tarifvertragsparteien die materielle Wirkung eines Tarifvertrages.

§ 7

Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

(1) Lehnt eine Tarifvertragspartei die Entscheidung der Schlichtungsstelle ganz oder teilweise ab, so gilt das Verfahren für die Dauer eines Monats als ausgesetzt. Die Frist beginnt mit Eingang der Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 bei dem Vorsitzenden.

(2) Während dieser Frist sollen die Tarifvertragsparteien versuchen, zu einer Verständigung zu kommen. Erfolgt keine Verständigung, so setzt der Vorsitzende nach Ablauf der Aussetzungsfrist einen weiteren Verhandlungstermin an. Die Schlichtungsstelle ist gemäß § 2 Abs. 1 um je zwei von den Tarifvertragsparteien zu benennende zusätzliche Beisitzer zu ergänzen. Die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle soll im übrigen unverändert bleiben, es sei denn, die Tarifvertragsparteien wünschen in beiderseitigem Einvernehmen ihre Neubesetzung. Die §§ 3 bis 5 finden Anwendung.

§ 8

Erneute Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle ist an die vorangegangene Entscheidung nicht gebunden. Sie soll erneut frei entscheiden.

(2) Die Schlichtungsstelle faßt ihre Entscheidung mit zweidrittel Mehrheit. Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

(3) Die Entscheidung hat die materielle Wirkung eines Tarifvertrages.

§ 9

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Hat bei einer Entscheidung der Schlichtungsstelle ein Formfehler oder ein unrichtiger Sachverhalt vorgelegen, so kann jede Tarifvertragspartei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

(2) Die Schlichtungsstelle tritt in der gleichen Besetzung zusammen, in der die angefochtene Entscheidung gefällt wurde. Sie muß dem Antrag der Tarifvertragspartei stattgeben, wenn diese den unrichtigen Sachverhalt bzw. den Formfehler nachgewiesen hat.

(3) Die im Wiederaufnahmeverfahren getroffene Entscheidung hebt die angefochtene Entscheidung auf.

§ 10

Kosten

(1) Die Entschädigung der Beisitzer trägt die Tarifvertragspartei, die sie benannt hat; ebenso trägt jede Tarifvertrags-

partei die Kosten der von ihr benannten Auskunftspersonen und Sachverständigen. Die übrigen Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen des Vorsitzenden trägt jede Tarifvertragspartei zur Hälfte.

(2) Wurde die Schlichtungsstelle angerufen, weil eine Tarifvertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen abgelehnt hat, so trägt diese Tarifvertragspartei alle Kosten des Verfahrens allein.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 5. November 1979 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahreschluß gekündigt werden.

(3) Nach erfolgter Kündigung gilt diese Vereinbarung weiter bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nicht durch Schlichtungsspruch zustande kommen.

Kiel, den 5. November 1979

Unterschriften

*

Tarifvertragliche Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen

vom 5. November 1979

§ 1

Es besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen darüber, daß die dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vergleichbar sind mit den Gebietskörperschaften des öffentlichen Dienstes. Es besteht ferner Einigkeit darüber, daß die dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen hohen Personalbestand benötigen, der sie in ihren Haushalten entsprechend hoch belastet. In diesem Bewußtsein und in der Erkenntnis, daß bei erforderlich werdenden Einsparungsmaßnahmen in finanziellen Notlagen die Sicherung der Arbeitsplätze grundsätzlich Vorrang genießen soll, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien für den Fall, daß Einsparungsmaßnahmen zur kirchengesetzlich geregelten Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten führen, für Angestellte und Arbeiter mit dem Ziel einer entsprechenden Anwendung zu verhandeln. Dabei sind soziale Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu unverzüglichen Verhandlungen, sofern das Verfahren nach § 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 9. Juni 1979 (GVBl. Seite 193) eingehalten worden ist.

§ 2

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 5. November 1979 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahreschluß gekündigt werden.

(3) Nach erfolgter Kündigung gilt diese Vereinbarung weiter bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nicht durch Schlichtungsspruch zustande kommen.

Kiel, den 5. November 1979

Unterschriften

Fortbildungstagung für alle Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit

Unter dem Thema „Musik für Konfirmanden — Musik mit Konfirmanden“ findet vom 29.—31. Januar 1980 eine Fortbildungsveranstaltung für alle Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht im Studien- und Predigerseminar der NEK in Preetz statt. Ausgewählte Choräle und auch neue geistliche Lieder sollen so erschlossen werden, daß deutlich wird, wie sie in den Konfirmandenunterricht eingebracht und dort auch gesungen werden können.

Als Referent konnte KMD J. Schwarz vom „Haus für Gottesdienst und Kirchenmusik“ in Hannover gewonnen werden.

Die Leitung hat Pastor H. Reimer vom Päd. Theol. Institut Nordelbien, Arbeitsstelle Kiel.

Die Fortbildungsveranstaltung dauert vom 29. 01. 1980, 12.30 Uhr, bis zum 31. 01. 1980, 13 Uhr.

Ein Teilnehmerbeitrag wird nicht erhoben. Die Teilnehmer tragen die Fahrkosten selbst.

Anmeldungen werden bis spätestens zum 22. 01. 1980 erbeten an das Päd.-Theol. Institut Nordelbien, z. Hd. Pastor H. Reimer, Postfach 3569, 2300 Kiel 1, Telefon 04 31 / 5 13 41.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

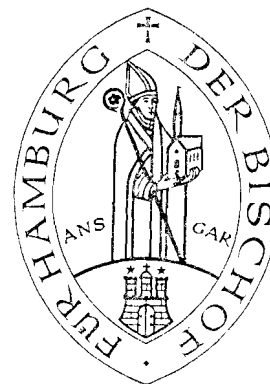
Az.: 4220 — E I / E 1

Bekanntgabe der Siegel für die Bischöfe der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

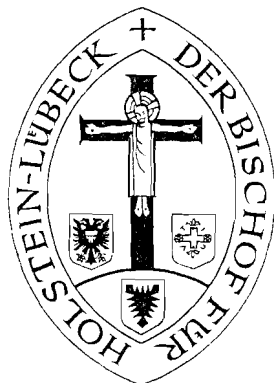
Kiel, den 10. Dezember 1979

Anstelle der bisher von den Bischöfen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche benutzten Siegel werden nunmehr mit Wirkung vom 4. Dezember 1979 die nachstehenden Siegel geführt.

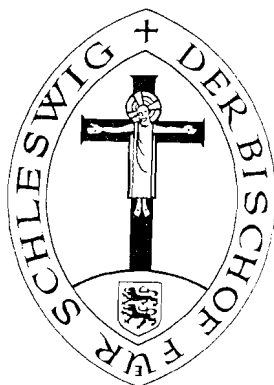
Siegel des Bischofs für den Sprengel Hamburg



Siegel des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck



Siegel des Bischofs für den Sprengel Schleswig



Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

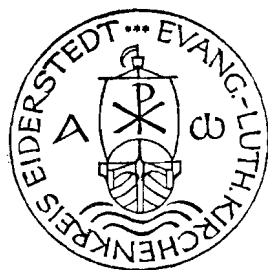
Az.: 0501 — V I

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 17. Dezember 1979

Kirchenkreis Eiderstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchenkreis Eiderstedt.



Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9153 Kirchenkreis Eiderstedt — V I / AR 1

Niederdeutsches Pastorkolleg 1980

In Verbindung mit dem Nordelbischen Kirchenamt wird vom „Arbeitskrink Plattdütsch in de Kark“

von Montag, 28. Januar, bis Mittwoch, 30. Januar 1980,

im Haus am Schüberg, 2071 Ammersbek/Hoisbüttel, Wulfsdorfer Weg 33, Tel. 0 40 / 6 05 06 45, ein Niederdeutsches Pastorkolleg durchgeführt.

Beginn: Montag 15 Uhr

Ende: Mittwoch 13 Uhr (nach dem Mittagessen).

Bei dieser Tagung geht es um die Übertragung von alttestamentlichen Texten nach der Ordnung der Lesungen und Predigttexte nach der „Revision 1977“ ins Plattdeutsche, um die Planung des „Plattdütsch Sünndag 1980“ und des „Presterdag 1980“ sowie um Informationen über die Arbeit von „Plattdütsch in de Kark“.

Referate:

Prof. Dr. Hans-Peter Müller, Hamburg:

„Die Problematik einer biblischen Übersetzungssprache, dargestellt am 90. Psalm“.

Pastor Dieter Andresen, Steinberghaff:

„Schuld und Vergebung in Friedrich Ernst Peters 'Baasdörper Krönk'“.

Anmeldungen werden bis spätestens zum 20. Januar 1980 erbeten bei

Pastor Klaus Jürgen Thies,
Westerheese 17,
2054 Geesthacht,
Tel. 0 41 52 / 23 42.

Es wird ein Tagungsbeitrag von 20 DM erbeten. Die Fahrkosten können von den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen übernommen werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

H a m m e r i c h

Az.: 30068 — E II

Schrifttum

Publizistischer Gesamtplan der EKD

Im Jahre 1975 gab der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) der Kammer für publizistische Arbeit den Auftrag, einen Gesamtplan für sämtliche evangelische Unternehmungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen. Diese Aktivitäten im Zeitschriftenwesen, in der Filmarbeit sowie in Presse, Hörfunk und Fernsehen werden von den Landeskirchen oder von organisatorisch selbständigen Werken verantwortet. Für sie soll dieser Gesamtplan eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe sein. Weitere Adressaten sind alle evangelischen Gruppen und Institutionen, die in eigener Verantwortung Publizistik betreiben, also auch Gemeinden und Kirchenkreise.

Das jetzt vorliegende Buch

Evangelische Kirche in Deutschland: Publizistischer Gesamtplan der evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh (Mohr) 1979, DM 19,80,

beginnt mit einem einführenden, theologisch-kirchlich argumentierenden Teil, der den Problembereich „Kirche und Öffentlichkeit“ auslotet. Darauf folgen — als Extrakt der Arbeit jener Kammer — 57 knappe „Feststellungen“ und jeweils zugeordnete „Empfehlungen“ zur publizistischen Arbeit unserer Kirche. Hier kann von einzelnen Problemen her oder für spezielle Sektoren kirchlicher Publizistik ein Zugang zu dem ausführlichen dritten Teil der Studie gefunden werden. Dort erst wird der „Gesamtplan“ aufgrund einer Analyse der Strukturen des Bestehenden auf 153 Seiten ausführlich dargestellt. Ein Anhang enthält Gutachten, Thesen und Stellungnahmen der EKD zur Medienpolitik seit 1974, darüber hinaus ein Anschriftenverzeichnis publizistischer Einrichtungen im Bereich der EKD.

Az.: 9435 — T II

Pfarrstellenumwandlungen

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge in der St. Lukas-Krankenhausgemeinde wird in 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Hochschule Lübeck umgewandelt (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Medizinische Hochschule Lübeck (1) — P I / P 3

*

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge in der St. Lukas-Krankenhausgemeinde wird in 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Hochschule Lübeck umgewandelt (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Medizinische Hochschule Lübeck (2) — P I / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Berne** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Berne hat zwei Pfarrstellen und umfaßt nach einer bevorstehenden Erweiterung des Gemeindegebietes etwa 5 200 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat sind vorhanden. Berne liegt im nord-östlichen Stadtrand Hamburgs

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Berner Allee 68, 2000 Hamburg 72. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heinemeier, Berner Allee 70, 2000 Hamburg 72, Tel. 0 40 / 6 44 87 39, und Propst Schroeder, Schloßstraße 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40 / 68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berne (2) — P II / P 3

*

In der Christ-König-Kirchengemeinde **Hamburg-Lokstedt** im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat knapp 8 000 Glieder, viele Mitarbeiter, Helfer, drei Pfarrstellen und eine Kirche. Die soziale Struktur der Gemeinde ist sehr unterschiedlich. In unserem Gemeindebezirk befindet sich auch die ev. Familienbildungsstätte des Kirchenkreises. Der Kirchenvorstand erwartet Impulse für die Gemeindegliederarbeit den Gottesdienst, die der geistigen Situation unserer Zeit entsprechen. Wir wünschen uns Bewerber, die ihren Glauben ernst nehmen. Wir sind bereit, auch Ungewohntes zu überdenken. Die Arbeitsbereiche können

in gemeinsamer Absprache festgelegt werden. Eine schöne Pastoratswohnung steht zur Verfügung. Alle Schularten befinden sich in nächster Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bei der Lutherbuche 36, 2000 Hamburg 54. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Müsing, Bei der Lutherbuche 36, 2000 Hamburg 54, Tel. 0 40 / 56 41 61 oder 56 40 39, und Schlemmer, Stapelstraße 8 a, 2000 Hamburg 54, Tel. 0 40 / 56 72 29, sowie Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (1) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Heikendorf** im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1980 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat bei etwa 6 500 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen. Heikendorf ist ein beliebter Erholungsort an der Kieler Förde und eine bevorzugte Vorortgemeinde der Landeshauptstadt Kiel. Alle Schularten bis zum Gymnasium sind am Ort. Die Bevölkerung setzt sich neben alteingesessenen Arbeiter-, Bauern- und Fischerfamilien in der Mehrzahl aus Beamten, mittleren Angestellten und freiberuflich Tätigen zusammen. Das kirchliche Interesse zeigt sich in gutem Gottesdienstbesuch sowie reger Teilnahme an der kirchlichen Gruppenarbeit für die verschiedenen Altersstufen. Die Gemeinde wünscht sich einen engagierten Pastor, der auch für neuere Formen kirchlichen Dienstes aufgeschlossen ist. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle sowie mit dem aktiven Kreis der Mitarbeiter wird erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Neuheikendorfer Weg 4, Postfach 26, 2305 Heikendorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Dr. Engmann, Tel. 04 31 / 24 12 45, die Pastoren Förster, Tel.

04 31 / 24 12 81, und Lindemann, Tel. 04 31 / 24 12 82, sowie Propst Küchenmeister, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heikendorf (1) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde S ü d e r l ü g u m - H u m p t r u p im Kirchenkreis Südtondern ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Süderlügum-Humtrup/Nordfriesland liegt an der dänischen Grenze und umfaßt bei rund 2700 Gemeindegliedern die Kirchspieldörfer Süderlügum (zentraler Ort mit Grund-, Haupt- und Realschule, rd. 2.000 Einwohner), Humtrup (rd. 700 Einwohner) und Ellhöft (rd. 100 Einwohner). Landwirte, Handwerker und Beschäftigte bei Zoll, Grenzschutz und Bundeswehr prägen den Charakter der Gemeinde. Vorhanden sind Kirchen aus dem 13. Jahrhundert in Humtrup und Süderlügum (Marienkirche Süderlügum kürzlich renoviert), ein Pastorat mit Pfarrhausteil (rd. 200 qm) und Gemeinderäumen (funktional ausgestattet einschl. Arbeitsgeräten) von 1834, jedoch renoviert und modernisiert 1975, und ein ev. Kindergarten (65 Kinder/5 Mitarbeiter). Hauptamtlich arbeitet ein Kirch- und Friedhofsdienster mit, nebenamtlich ein weiterer Kirchdiener, zwei Organisten und eine Pfarramtssekretärin; ehrenamtlich sind Mitarbeiter in zwei Seniorenkreisen, in der Kinderarbeit und im Posaunenchor tätig. Ehrenamtlich ist auch ein Lektor tätig. Ein Jugendwart ist gemeinsam mit den Gemeinden der Umgebung beschäftigt; z. Z. wird in Süderlügum eine offene Jugendarbeit angeboten. Wir brauchen einen Pastor oder eine Pastorin, bereit zum Weiterbau an unserer Gemeinde und zur Arbeit mit 8 Kirchenvorstehern (Durchschnittsalter 41) sowie den Mitarbeitern. Neigung zur Jugendarbeit ist erwünscht, Mitarbeit im Religionsunterricht evtl. möglich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2264 Süderlügum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Kirchenvorsteher, Frau Jensen, Tel. 0 46 63 / 4 74, Herr Hansen, Tel. 0 46 63 / 4 38, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderlügum-Humtrup — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Wallsbüll im Kirchenkreis Flensburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1.300 Gemeindeglieder, die in den Dörfern Wallsbüll und Meyn wohnen. Predigtstätte ist die schöne, aus dem 13. Jahrhundert stammende und 1967 renovierte Dorfkirche von Wallsbüll. Geräumiges Pastorat in ruhiger Lage mit herrlichem Park. Grund-, Haupt- und Realschule im benachbarten Schafflund; Gymnasien im 10 Autominuten entfernten Flensburg. Bei Interesse besteht die Möglichkeit zur Übernahme einer Nebenaufgabe. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, zusammen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Gemeindearbeit fortzusetzen und auszubauen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2391 Wallsbüll. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Propst i. R. Diederichsen, Jürgensgaarder Straße 20, 2390 Flensburg, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Weiner, 2391 Wallsbüll, und der stellvertretende Propst, Pastor Semmler, Husumer Straße 44, 2390 Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wallsbüll — P III / P 3

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Religionsunterricht im Nordseegymnasium in St. Peter-Ording mit dem Dienstsitz in St. Peter-Ording ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Das Staatliche Nordseegymnasium in St. Peter-Ording hält sich mit einer Schülerzahl von ca. 650 (davon 1/3 Internatschüler) in überschaubarem Rahmen. Sprachliche, naturwissenschaftliche und musisch-sportliche Ausrichtung des Unterrichts stehen ausgewogen nebeneinander. Religion und Philosophie haben ihren festen Platz. Der Religionsunterricht ist in allen Stufen zu erteilen (5.—13. Klasse, schulartabhängige Orientierungsstufe, Studienstufe). Einschlägige pädagogische Erfahrung ist erforderlich. St. Peter-Ording, nach Westerland zweitgrößtes Seebad an der schleswig-holsteinischen Westküste, ist ein Ort mit vielerlei Möglichkeiten und guter Wohnqualität. Für den Schulpastor steht ein Einfamilienhaus zur Verfügung. Mitarbeit in der Kirchengemeinde ist in verschiedenster Weise möglich, wenn der Schulpastor das wünscht. Guter Heileffekt des Seeklimas vor allem bei Bronchialerkrankungen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, Pastor Honecker, Deichgrafenweg 9, 2252 St. Peter-Ording, Tel. 0 48 63 / 20 29, Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62 / 82 67, und Oberstudienleiter Werthen, Pestalozzistraße, Nordseegymnasium, 2252 St. Peter-Ording, Tel. 0 48 63 / 23 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. Februar 1980.

Az.: 20 Nordseegymnasium in St. Peter-Ording — P II / P 3

*

Die 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, in der aktiven Kieler Studentengemeinde mitzuarbeiten und den Auftrag der Kirche im Hochschulbereich wahrzunehmen. Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten nach Möglichkeit über eine psychologische oder pädagogische Zusatzausbildung und über Erfahrungen im Bereich der Seelsorge, Beratung und Gruppenarbeit verfügen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt